

## **Aufgrabungsbestimmungen**

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Gemeinde Wadersloh (Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh) befinden.

### **Allgemeine technische Bestimmungen:**

ATB-BeStra Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsleitungen

### **Geltende Vorschriften**

Bei Arbeiten an Straßen (Grabungen etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. zusätzliche technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Straßen und Wegegesetz NW (StrWG NW)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen

RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB – Teil C

ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten, ohne Bindemittel

ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt

ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise

ZTV Fug StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV P-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen

ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen

RuA – StB Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau

RuVA – StB Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pech-typischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauasphalt im Straßenbau

MVAS 1999 Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

RStO Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen

DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung

DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen

RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen

## **Ergänzende technische Regelungen:**

1. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu informieren. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung des betreffenden Versorgungsträgers anzufordern.
3. Zur Beweissicherung müssen festgehalten werden, alle besichtigten Straßen, Banketten, Grabenprofile, die nicht in einem einwandfreien Zustand sind, werden mittels Fotodokumentation eigenverantwortlich durch den Antragsteller angefertigt.
4. Die örtlich vorgefundenen Schichtstärken des Oberbaus sind im stichprobenartig (d.h. innerorts alle 50 Meter, außerorts alle 200 Meter) mit Foto und Angabe von Station und Zollstock zu dokumentieren. Dies gilt auch für einzelne Baugruben.
5. Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) durchzuführen.
6. Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über die nötige Fachkunde verfügen.
7. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind so zu lagern, dass der Verkehr auf der Straße und auf Rad-/Gehwegen nicht mehr als nötig behindert wird.
8. Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.
9. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör nicht beschädigt wird. Durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Beschädigungen des Straßen- bzw. Rad-/Gehwegkörpers sind umgehend der Gemeinde Wadersloh mitzuteilen.
10. Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist das Kreisvermessungsamt einzuschalten oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.
11. Die Kreuzungen der bituminös befestigten Fahrbahnen dürfen grundsätzlich nicht durch offenen Graben erfolgen, sondern müssen durch Unterbohren/-pressen hergestellt werden.
12. Auf Verlangen sind Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragstellers vorzulegen.
13. Entsprechend der vorstehenden Regelwerke gilt die Bk 3,2 als verbindlich anerkannt und stellt damit die Mindestanforderung dar. In Ausnahmefällen wird in der Gestattung eine abweichende Belastungsklasse festgelegt.
14. Aufgrabungen in den Wintermonaten ( $< 5^{\circ}$  Lufttemperatur), sind auf ein Minimum zu beschränken.
15. Die Wiederherstellung erfolgt grundsätzlich in einer Baustufe, eine Wiederherstellung mittels einer provisorischen Oberfläche (Asphalttragschicht) ist nicht zulässig. Ausnahme: Innerorts kann die Oberfläche provisorisch mittels Pflasterung geschlossen werden und die notwendigen Asphaltierungsarbeiten müssen innerhalb 14 Kalendertagen nachgeholt werden. Für dieses Provisorium trägt die ausführende Firma die notwendige Verkehrssicherungspflicht.
16. Die zu verwendenden Mineralien für die Deckschicht müssen gemäß TL Gestein der Kategorie PSV50 und SZ18 entsprechen. Die resultierende Bindemittelsorte im Mischgut der Deckschicht ist auf B 50/70 festgelegt. Die für einen ausreichenden Schichtenverbund erforderliche Menge an Bitumenemulsion ist der Tabelle 7 der ZTV Asphalt-StB zu entnehmen. Die endgültigen Deckschichten sind mit  $0,5 - 1,0 \text{ kg/m}^2$  Edelsplitt 1/3 mm abzustreuen und gemäß Ziffer 5.4.1 der ZTV A-StB mit einem farblich an die umgebenden Asphaltflächen angepassten Mineral auszuführen.
17. Beim Ausführen des Rückschnitts ist darauf zu achten, dass die Längsnähte nicht in Rollspuren oder im Bereich von Fahrbahnmarkierungen angeordnet werden dürfen. Die Verwendung von Fugenband ist zwingend vorgeschrieben. Beim nachträglichen Herstellen der Anschlüsse ist gemäß ZTV Fug StB die Naht 40 mm tief und 10 mm breit zu schneiden und vollständig zu vergießen.

18. Eine gleichzeitige Herstellung und Vorhaltung von mehr als 8 offenen Baugruben im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht gestattet.
19. Die Mindestüberdeckung bei Kreuzungen und Längsverlegungen ist gemäß ATB-BeStra im Kronenbereich auf 1,20 m festgelegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Bankettbreite an Fahrbahnen auf 1,00 m und für Rad- und Gehwege auf 0,50 m festgelegt ist.
20. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die "Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RASt) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" (RAS-LP 4) sind zu beachten.
21. Verschmutzungen von Fahrbahnen und/oder Geh- und Radwegen, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen sind unverzüglich zu beseitigen.

### **Gewährleistung:**

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Straßenbaulastträger.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmenträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller innerhalb von 20 Werktagen auf seine Kosten zu beheben.

Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde Wadersloh berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.